



SÄNGERBUND USTER

STATUTEN

Die Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für Männer und Frauen.

1. NAME / ZWECK

¹Unter dem Namen Sängerbund Uster besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Uster. Er wurde am 1. Januar 1862 gegründet, ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

²Er bezweckt die Pflege der Musik, insbesondere des Chorgesanges sowie Kameradschaft und Geselligkeit.

³Er sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- Regelmässige wöchentliche Proben
- Durchführung von Konzerten
- Beteiligung an Gesangsfesten
- Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
- Veranstaltung von Festanlässen, Ausflügen, Reisen und Zusammenkünften.

⁴Der Verein gliedert sich in Sektionen:

A. Männerchor Sängerbund Uster

Der Männerchor kann ohne den Konzertchor eigene Auftritte, Anlässe und Ausflüge organisieren. Zu diesem Zweck werden separate Proben angesetzt.

B. Konzertchor Sängerbund Uster (Gemischtchor)

Der Konzertchor erarbeitet grössere symphonische Chorwerke, sowie kleinere Konzerte und Auftritte verschiedenster Art (sogenannte Projekte).

2. MITGLIEDSCHAFT

¹Männer und Frauen, die den Zweck des Vereins unterstützen, können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind in jeder Hinsicht gleichberechtigt.

²Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss, aufgrund der Beitrittserklärung.

- 2.1. Aktivmitglied** ist, wer dem Verein als Sängerin oder Sänger beiträgt und bei den Proben und musikalischen Veranstaltungen des Vereins regelmässig mitwirkt. Zeitlich limitierter Dispens ist möglich.
- 2.2. Ehrenmitgliedschaft:** Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Die Ehrenmitglieder sind vom ordentlichen Vereinsbeitrag befreit, nicht aber von den Projektbeiträgen.
- 2.3. Passivmitglied** ist, wer die Bestrebungen des Vereins fördert und den für Passivmitglieder festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Die Passivmitglieder werden zu den öffentlichen Veranstaltungen und Auftritten des Vereins eingeladen und erhalten die Vereinsinformationen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

2.4. Gönner sind Personen, Unternehmungen und Institutionen, die den Sängerbund in seinen Bestrebungen jährlich finanziell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt, werden jedoch gleich wie die Aktiven an alle Anlässe, Veranstaltungen, Reisen, Konzerte usw. eingeladen und erhalten die Vereinsinformationen.

2.5. Austritt und Ausschluss

¹Ein **Austritt** ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod oder - bei juristischen Personen – durch Auflösung der Gesellschaft.

²Über den **Ausschluss** von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

3. ORGANISATION

¹Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Kommissionen

3.1. ¹Die **Generalversammlung** wird vom Vorstand 14 Tage im Voraus mit schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Die Teilnahme ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

²Die Generalversammlung:

genehmigt:

- das Protokoll der letzten Generalversammlung
- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Jahresbericht der Musikkommission
- die Jahres- und die Fondsrechnungen
- den Bericht der Kontrollstelle;

wählt:

- den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes
- den musikalischen Leiter
- den Vizedirigenten
- die Mitglieder der Musikkommission
- die Mitglieder der Kontrollstelle;

beschliesst über:

- die Entlastung des Vorstandes
- das Jahresprogramm
- das Jahresbudget
- die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder)
- die Chorprojekte mit Budget und Beiträgen
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge von Mitgliedern
- Erlass und Änderungen der Statuten
- Erlass des Vorstands-Reglements
- Auflösung des Vereins.

³Die **ordentliche Generalversammlung** soll vor Ende April eines jeden Jahres stattfinden.

⁴Eine **Ausserordentliche Generalversammlung** wird vom Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen aufgrund

- eines Vorstandsbeschlusses
- eines schriftliches Begehrens von mindestens eines Fünftels der Aktiv- und Ehrenmitglieder
- verlangen der Kontrollstelle.

⁵**Anträge auf zusätzliche Traktanden** sind dem Präsidenten mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

⁶**Stimmberechtigt** sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand geheime Stimmabgabe verlangen.

3.2. Die **Mitgliederversammlung** dient der Information und Aussprache. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden, zwei Probestermine im Voraus schriftlich einberufen.

3.3. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

² Er trägt im Auftrag der Generalversammlung und im Rahmen des Budgets die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung aller Vereins- und Choraktivitäten. Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen des Vorstands werden in einem Reglement festgelegt, das der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Im Weiteren regelt er die Unterschriftenberechtigung.

⁴Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

3.4. Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren, die Vereinsmitglieder, nicht aber Vorstandsmitglieder sind.

²Die Revisoren prüfen die vom Vorstand abgenommene Jahresrechnung, mitsamt den Belegen, den Wertschriften und anderen Vermögensanlagen.

³Über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit erstatten sie schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Einsicht in den Stand der Rechnung und der Kasse zu nehmen.

⁴Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

3.5 Kommissionen

3.5.1 Musikkommission

¹Die Musikkommission besteht aus dem Vereins- oder Vizepräsidenten, dem musikalischen Leiter und dessen Stellvertreter sowie aus drei Aktivmitgliedern.

²Der Sektion Männerchor sind im Zweijahresdurchschnitt rund $\frac{1}{4}$ der gesamten Probezeit zuzuteilen. Über allfällige Reduktionen der Anteile entscheidet die Sektion Männerchor.

³Die Musikkommission erarbeitet die musikalischen Programme und Projekte. Sie erstellt die entsprechenden Budgets und legt sie der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.

⁴Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

3.5.2 Weitere Kommissionen

¹Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen. Für jede Kommission stellt er ein Pflichtenheft auf und regelt die Kompetenzen. Die Verantwortung bleibt aber in jedem Fall beim Vorstand, der sich nach Möglichkeit in den Kommissionen vertreten lässt.

²Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

3.6. Übrige Mandatsträger / Chargierte

¹Der Vorstand bestellt die übrigen Mandatsträger / Chargierten (z.B. Webmaster, Fähnrich, Chronist, etc.)

²Ihre Aufgaben werden durch den Vorstand in Pflichtenheften geregelt.

³Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

4. FINANZEN

4.1. Finanzierung

Die Vereinsaktivitäten werden finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- Projektbeiträge (diese werden für die Durchführung von Projekten gemäss den Beschlüssen der GV von Aktivmitgliedern und Gastsängern erhoben)
- Freiwillige Zuwendungen und Sponsorenbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Vermögenserträge

4.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.3. Ausgabenkompetenzen

Einmalige Ausgaben oder Defizitgarantien über CHF 2000.00 sind der Generalversammlung vorzulegen.

Die Ausgaben-Kompetenzen innerhalb des Vorstands werden im Vorstands-Reglement festgelegt.

5. STATUTENÄNDERUNG

Die Revision der Statuten kann nur von der Generalversammlung vorgenommen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

¹Der Verein kann nur durch Beschluss von mindestens vier Fünfteln der Teilnehmer einer Generalversammlung, zu der alle Mitglieder einzeln und schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen sind, aufgelöst werden.

²Das Vermögen darf im Falle der Auflösung nicht unter die Mitglieder verteilt oder zweckentfremdet werden. Die Generalversammlung beschliesst endgültig über dessen Verwendung.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. März 2001 und wurden an der a.o. Generalversammlung vom 1. April 2008 genehmigt.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Uster, 1. April 2008

SÄNGERBUND USTER

Der Präsident:

Der Sekretär:



Urs Hiltmann



Eugen Nater